



Betreff:

öffentlich

Außerplanmäßige Aufwendungen des Jahres 2015 zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckung im Bereich der Abfallentsorgung

Einreicher: GB Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung	Erstellungsdatum	12.01.2018
	Eingang 922:	15.01.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
24.01.2018		
Gremium		
Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2015 zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung in Höhe von 523.753,22 EUR im Produktkonto 5370201.5494300 (Abfallentsorgung. Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung) werden genehmigt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) und des § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren.

Entsprechend § 6 Absatz 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen (hier in 2015 in Höhe von 523.753,22 EUR) einer kostenrechnenden Einrichtung (krE) spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum (hier in 2017) ausgeglichen werden. Für die jeweilige Kostenüberdeckung sind gemäß § 48 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) zweckgebundene Rückstellungen (in Höhe von 523.753,22 EUR) im Haushaltsjahr der Entstehung (hier in 2015) zu bilden.

Die Deckung erfolgt aus nachfolgenden Deckungskreisen bzw. Produktkonten:

Produkt/ Unterprodukt	DK / Konto	Betrag
53702 Abfallwirtschaft	DK 3046-ordentliche Aufwendungen FB 32-Abfallentsorgung, Duales System	332.381,00 EURO
5370201 Abfallentsorgung	4321000- Benutzungsgebühren	44.984,86 EURO
5370201 Abfallentsorgung	448500- Erstattung verbundener Unternehmen	45.624,50 EURO
12201. Ordnungsangelegenheiten	DK 3065-ordentliche Aufwendungen FB 32	100.762,86 EURO

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen des Jahres 2015 wurden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 523.753,22 EUR zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckungen im Bereich der Abfallentsorgung (Produktkonto 5370201.5494300) notwendig.

Diese unabwiesbaren außerplanmäßigen Aufwendungen wurden, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum Jahresabschluss 2015, bereits durch den Beigeordneten für Zentrale Steuerung und Finanzen im August 2016 unter Gremienvorbehalt genehmigt. Da eine Beschlussfassung über die außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 bis zur Inanspruchnahme der Rückstellung im Haushaltsjahr 2017 nicht erfolgen wird, ist in Abhängigkeit zu der Haushaltssatzung 2015/2016 festgelegten Wertgrenzen eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss erforderlich.

Um die Zahlung der Dezemberrechnung 2017 für Restabfall, Schadstoffe, Sperrmüll, herrenloser Abfälle, Schrott, Elektrogeräte, Altpapier und gebrauchter Verkaufsverpackung an die Stadtentsorgung Potsdam GmbH Ende Januar 2018 sicherstellen zu können, wird der oben genannte Beschlussvorschlag vorab der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2015 zur Abstimmung gestellt.

Sachverhalt

Als Grundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung diente die 4. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung vom 11.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam am 27.11.2014.

Im Rahmen der Nachkalkulation der krE Abfallentsorgung erfolgte auf Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten 2015, welche in der Finanzbuchhaltung erfasst und in die Kostenrechnung überführt wurden, mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogen (BAB) die Kontrolle der Vorkalkulation.

In der Nachkalkulation 2015 mit Stand vom 21.07.2016 wurden
anrechenbare Kosten i.H.v. 13.589.637,35 EUR und
anrechenbare Erlöse i.H.v. 14.113.390,57 EUR ermittelt.

Im Ergebnis wird eine ungeplante Überdeckung i.H.v. 523.753,22 EUR ausgewiesen.

Entsprechend § 6 Absatz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum (hier in 2017) auszugleichen, so dass nach § 48 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung zweckgebundene Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Benutzungsgebühren (hier in 2015 in Höhe von 523.753,22 EUR) zu bilden sind.

Aufgrund dessen, dass der Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Oberbürgermeisters noch nicht durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, wird der Antrag auf Genehmigung der unabwiesbaren außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2015/2016 gestellt.

Dies erfolgt um die Inanspruchnahme der Rückstellung im Haushaltsjahr 2017 vornehmen zu können und somit die Zahlung der Rechnung für den Dezember 2017 von der Stadtentsorgung Potsdam GmbH für die Entsorgung von Restabfall, Schadstoffe, Sperrmüll, herrenloser Abfälle, Schrott, Elektrogeräten, Altpapier und gebrauchter Verkaufsverpackung im Januar 2018 sicherstellen zu können.

Anlagen:

Anlage 1: Pflichtanlage Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.12.2017 zur Vorlage außerplanmäßige Aufwendungen im Fachbereich Ordnung und Sicherheit im Haushaltsjahr 2015

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Außerplanmäßige Aufwendungen im Produkt 5370201-Abfallentsorgung des Jahres 2015

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5370201 Bezeichnung: Abfallentsorgung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan		14.026.700	16.315.400	17.072.500	17.478.500	18.152.700	83.045.800
Ertrag neu		14.026.700	16.315.400	17.072.500	17.478.500	18.152.700	83.045.800
Aufwand laut Plan		14.144.100	16.453.000	17.214.200	17.669.000	18.353.300	83.833.600
Aufwand neu		14.667.853	16.453.000	17.214.200	17.669.000	18.353.300	84.357.353
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		- 117.400	-137.600	-141.700	-190.500	-200.600	787.800
Saldo Ergebnishaushalt neu		-641.153	-137.600	-141.700	-190.500	-200.600	787.800
Abweichung zum Planansatz		-523.753	0	0	0	0	-523.753

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.
6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produktgruppe Nr. 12201 und 53702 Bezeichnung Ordnungsangelegenheiten und Abfallentsorgung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Siehe Beschlussvorlage

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

907

32
103 z. K.

POSTEINGANG	
Stadtverwaltung Potsdam	
Fachbereich Ordnung und Sicherheit	
Eing.:	11. DEZ. 2017
<input type="checkbox"/> Allg. Ordnung- angelegenheiten	<input checked="" type="checkbox"/> ÖRE
<input type="checkbox"/> Bürgerservice	<input checked="" type="checkbox"/> HH
<input type="checkbox"/> Fußgängerstelle	<input type="checkbox"/> Controlling
	<input type="checkbox"/> IT

TAS

07.12.2017

Vorlage: Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung im Fachbereich Ordnung und Sicherheit (32) im Haushaltsjahr 2015

Mit der oben genannten Beschlussvorlage sollen im Haushaltsjahr 2015 außerplanmäßige Mittel in Höhe von 523.753,22 EUR im Produkt 5370201 „Abfallentsorgung“ zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aus Gebührenüberdeckung zur Verfügung gestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. Beschluss 10/SVV/0124 bei Verfahren zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit sowie der Deckung zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss zu fertigen.

Das RPA nimmt wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Zu dieser Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ weist in der Nachkalkulation der Gebühren für 2015 mit Stand vom 21.07.2016 eine Überdeckung in Höhe von 523.753,22 EUR aus. Entsprechend § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ist die Überdeckung spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum - also 2017 - auszugleichen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wurde zu diesem Zweck entsprechend § 77 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für die Kostenüberdeckung eine Rückstellung gebildet.

Die Notwendigkeit der Rückstellungsbildung und der Unabweisbarkeit dieser außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat das RPA bereits in Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 geprüft. Die in der Beschlussvorlage ausgewiesene Deckung für die außerplanmäßigen Aufwendungen ist gegeben.

Die Aufwendungen betreffen das Haushaltsjahr 2017 unter Inanspruchnahme der Rückstellung in 2017. Ende Januar 2018 sollen die Auszahlungen für die Dezemberrechnung 2017 an die Stadtentsorgung Potsdam GmbH erfolgen. Da der Jahresabschluss 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung noch nicht beschlossen wurde, bedürfen diese außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2015/2016 der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Wertgrenzen eines Beschlusses des Hauptausschusses.

Hofmann

Sylvia Hofmann

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes